

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 1

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für einige wichtige Positionen der *Textilindustrie* lauten die Zölle wie folgt:

T. No.		per 100 kg
195 a)	Seidengewebe aller Art	Mk. 4000.—
b)	Müllergaze	600.—
196	Seidene Foulards, bedruckt und Tücher	3500.—
197	Halbseidene Gewebe und Bänder	2600.—
188	Baumwoll-Gewebe, gefärbt, auch bedruckt:	
	1. Baumwolltuche u. Perkal bis 10 m ² per kg	400.—
	2. andere als unter 1. genannte Gewebe bis zu 15 m ² per kg und unter 1. genannte Gewebe von 10 bis 15 m ² per kg	535.—
	3. Gewebe über 15 m ² per kg	1070.—
205	Wirkwaren: a) seidene	4500.—
	b) halbseidene	2800.—
	c) wollene	900.—
	d) andere	700.—

Während drei Monaten nach Inkrafttreten des Zolltarifs sind unter anderen vom Zoll befreit Leinwand und Baumwollperkal.

Amtliches und Syndikate

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat die Höchstpreisvorschriften für Baumwollgarne, -zwirne und -abfälle aufgehoben.

Zur Liquidation der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.) St. Gallen. Ueber die Liquidation der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale macht das Kaufmännische Direktorium St. Gallen folgende Mitteilung: Gemäß einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements tritt die Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen auf 1. Januar 1920 in Liquidation. Von diesem Datum an haben die schweizerischen Exporteure für bestickte Konfektion der Zollpositionen 530,559, soweit diese noch unter dem schweizerischen Ausfuhrverbot stehen, die Ausfuhrgesuche in vierfacher Ausfertigung bei der Sektion für Ausfuhr, Gruppe Textilindustrie in Bern, Bubenbergsstraße 11, einzureichen.

Für den passiven Stickerei-Veredlungsverkehr treten folgende Änderungen ein: 1. Plattstich-Veredlungsverkehr. Es bedarf inskünftig keiner besonderen Ausfuhrbewilligung mehr. Dagegen hat der schweizerische Warengesgeber gegenüber der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in St. Gallen, Unterstraße 4, vor der Ausfuhr die bisherigen Formalitäten zu erfüllen. Es sind somit dieser Stelle einzusenden: a) eine (statt wie bisher zwei) Freipaßdeklarationen (Zollformular Nr. 25); b) eine Abschrift der Bestellnote und die entsprechende Abriebe. — Nach Prüfung der Bestellnote und der Abriebe versieht die Kontrollstelle die Freipaßdeklaration mit ihrem Visum und stellt diese dem Warengesgeber wieder zu. Freipaßdeklarationen für den Plattstich-Veredlungsverkehr, die nicht das Visum der Kontrollstelle für Mindeststichpreise tragen, werden von den Zollämtern nicht angenommen. Bei Rückkehr der Ware ist dem schweizerischen Zollamt die Deklaration für Freipaßlöschung (Zollformular Nr. 30) im Doppel abzugeben. Das Zollamt sendet ein Doppel, mit Stempel und Nummer versehen, der Kontrollstelle für Mindeststichpreise in St. Gallen.

Der vorstehend beschriebene Verkehr bleibt vorläufig auf Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

2. Kettenstich-Veredlungsverkehr. Für diesen Verkehr werden von der Sektion für Ausfuhr an legitime Fabrikanten generelle Bewilligungen erteilt. Die Deklarationen für Freipaßabfertigung und Freipaßlöschung sind im Doppel auszustellen. Der Kettenstich-Veredlungsverkehr bleibt auch weiterhin auf Zusehen nach Deutschland, Vorarlberg und Tirol gestattet.

Deutsches Reich. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Textilwaren. Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 23. Dezember 1919, die im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 4. g. l. Monats veröffentlicht ist, bestimmt folgendes:

§ 1. In Erweiterung der Bekanntmachung über die Aus- und Durchfuhr von Textilwaren vom 4. September 1919 wird verboten die Aus- und Durchfuhr der nachstehend verzeichneten Waren des 5. Abschnittes des deutschen Zolltarifs (die Nummern sind die Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses).

Aus Unterabschnitt B: Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweif).

Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, 426.

Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt: Gewebe, nicht unter Nrn. 427—431 fallend, im Gewichte von: mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche aus 432; mehr als 200—700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, aus 432; 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche, aus 432. Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, 433.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren;

Unterkleider: geschnitten 434 a.

abgepaßt gearbeitet (regulär), 434 b.

Handschuhe, 435 a.

andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, 435 b.

Aus Unterabschnitt C: Baumwolle: Vorgespinst (Dochtarn, -wolle, Lunte), ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten, nicht gewirkt, 439. Garn: eindrähtig, roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft: über Nr. 102 englisch, 440 f.

Baumwollzwirne aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf: auf Holzrollen, 444 a;

in Knäueln, Strähnen, Wickeln usw., 444 b.

Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren; Gewebe nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend: roh im Gewicht von: 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter:

Gewebe nicht unter Nr. 453 a oder 453 b fallend, 453 c.

40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:

Gewebe mit Ausnahme von Plattstichgeweben, 451 b;

zugerichtet (appretiert), gebleicht;

Gewebe mit Ausnahme der unter Nr. 456 a (Einfuhrnummer) fallenden, 456 b;

gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:

Gewebe mit Ausnahme der unter Nr. 457 a (Einfuhrnummer) fallenden, 457 b;

Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, 458.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

Handschuhe, Haarnetze, 459.

Strümpfe, Socken, 460 a.

Unterkleider: geschnitten, 460 c.

Unterkleider: abgepaßt gearbeitet (regulär), 460 b.

Geschnitten oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweitig nicht genannt, aus 463.

Aus Unterabschnitt D: Andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet.

Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnittes D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

aus Flachs, 483 a;

aus Hanf oder anderen Spinnstoffen, 483 b.

Waren aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnittes D:

Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirk- (Trikot-) und anderweitig nicht genannte Netzwaren, 500 a.

Aus Unterabschnitt H: Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweitig nicht genannt.

Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:

Männer- und Knabenkleider (Mäntel und Kleider), 518 a.

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterröcke, Mieder (Korsette, Leibchen usw.), 518 b.

Leibwäsche, 518 c.

Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen: Männer- und Knabenkleider, 519 a.

Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche), 519 b.

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), 519 c.

Blusen, Schürzen, Unterröcke, 519 d.

Mieder (Korsette, Leibchen usw.), 519 e.

Bett-, Handtücher-, Tischzeug, mit Ausnahme des nur gesäumten oder mit einzelnen Nähten versehen, 519 f.

Sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren), aus 519 g.

Aus andern pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:

Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterbeinkleider, -jacken, -röcke, Mieder, (Korsette, Leibchen usw.), 520 a.

Hemden, Vorhemden, Hemdeneinsätze, Halskragen, Manschetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäsche), 520 b.

Männer- und Knabenkleider und sonstige genähte Gegenstände, anderweit nicht genannt (mit Ausnahme der Putzwaren), 520 d.

Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe):

Gummiwäsche, sogenannte (Halskragen und dergleichen), aus Geweben, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen, 521 b.

§ 2. Die Wiederausfuhr der in § 1 genannten Waren, soweit sie im Veredelungsverkehr (Eigen- und Lohnveredelungsverkehr) unter Zollkontrolle aus dem Ausland eingeführt worden sind, ist gestattet.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung machen wir neuerdings darauf aufmerksam, daß mit Ausnahme der Durchfuhr von Lebensmitteln sowie derjenigen von und nach Polen und Rußland die Durchfuhr von Waren durch Deutschland aus und nach der Schweiz allgemein freigegeben ist. Diese Durchfuhrfreiheit besteht auch für die oben erwähnten Textilwaren.

Aus einem Artikel in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ geht hervor, daß aus technischen Gründen eine Anzahl Nummern des Zolltarifs dem vorstehenden Ausfuhrverbot ganz unterstellt worden sind, obwohl darunter auch ausfuhrfähige Waren fallen. Die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für derartige Waren ist in Aussicht genommen. Ebenso wird nach dem genannten Artikel die Reichsstelle für Textilwirtschaft auch für solche Waren Ausfuhrbewilligungen erteilen, die aus dem Auslande eingeführt und nach Veredlung und Verarbeitung im Wege des sogenannten erweiterten Veredelungsverkehrs (d. h. ohne Zollfreiheit und Kontrolle der Zollbehörden bei der Einfuhr) wieder ausgeführt werden. Dadurch soll die Beschaffung und Bezahlung von Textilrohstoffen erleichtert und die Beschäftigung der deutschen Industrie gefördert werden.

Regelung des Außenhandels.

Der Reichswirtschaftsminister hat laut „Deutscher Außenhandel“ kürzlich die baldige Einbringung eines Gesetzes betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhr angekündigt, nachdem die Beratungen des Kabinetts über die gegen den Ausverkauf Deutschlands zu ergreifenden Maßnahmen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind. Die in Vorbereitung befindliche Verordnung soll auf Grund des Demobilisierungsgesetzes erlassen werden und demnächst dem Reichsrat und dem volkswirtschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung zugehen. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. Im allgemeinen geht die Absicht dahin, die gesamte Einfuhr und Ausfuhr zu kontingentieren und die Preisgestaltung der Kontrolle von Selbstverwaltungskörperschaften, d. h. der bereits bestehenden und neu zu errichtenden Außenhandelsstellen zu unterwerfen. Es sollen indessen, wie gemeldet wird, nur insoweit neue Außenhandelsstellen geschaffen werden, als Handel und Industrie darüber einig sind. Soweit Waren nicht durch Außenhandelsstellen bewirtschaftet werden — worunter insbesondere voraussichtlich zahlreiche Spezialartikel gewisser Ausfuhrindustrien fallen dürften —, sollen die Valutazuschläge der Außenhandelsstellen durch Ausfuhrzölle ersetzt werden. Im allgemeinen soll die Ausfuhrabgabe nur eine vorübergehende Maßnahme sein, bis die wirtschaftlichen Selbstverwaltungsstellen für die betreffenden Branchen errichtet sind.

Strenge Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der neuen Verordnung, insbesondere der Ein- und Ausfuhrverbote, sollen ihre

Durchführung nach Möglichkeit sicherstellen. So soll die Kontrolle der Einfuhr dadurch wirksamer gestaltet werden, daß die verbotswidrig eingeführten Waren, gleichviel an welchem Orte, beschlagnahmt werden und ohne Entschädigung dem Reiche verfallen. Was die Ausfuhr betrifft, so soll besonders der weitere Abfluß von „lebenswichtigen“ Gegenständen, die in einer besonderen, im Reichsanzeiger veröffentlichten Verordnung vom 27. November aufgeführt sind, durch außerordentlich scharfe Strafbestimmungen verhütet werden.

Soviel aus den bisherigen Meldungen hervorgeht, soll erfreulicherweise das bisher übliche bureaukratische Verfahren vermieden und die gesamte Ein- und Ausfuhrkontrolle der Initiative und Selbstverwaltung von Industrie und Handel überlassen werden. Auf keinen Fall will man neue Zwangsorganisationen in der Art der alten Kriegsgesellschaften schaffen.

Da sich unter den ins Ausland verschleuderten Waren in großem Umfange auch solche Fertigfabrikate befinden, die, obwohl für den eigenen einheimischen Bedarf unentbehrlich, schon jetzt nur noch zu Preisen zu haben sind, die für Minderbemittelte unerschwinglich sind, so wird es kaum zu umgehen sein, daß zahlreiche, gegenwärtig für die Ausfuhr freigegebene Artikel wieder auf die Verbotliste gesetzt werden, insbesondere Haushaltsgegenstände.

Durch die Not gezwungen, hat sich bereits die bayrische Regierung veranlaßt gesehen, im Anschluß an das Vorgehen von Baden und Württemberg, obwohl im offenen Widerspruch zur Reichsverfassung, durch Verordnung vom 13. Dezember ein allgemeines Ausfuhrverbot für Haushaltsgegenstände, Kücheneinrichtungen, Glas, Porzellan- und Steingutgegenstände, Nähmaschinen, Herde, Möbel und ähnliches zu erlassen. Die Notverordnung soll sofort außer Kraft treten, sobald durch das Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Reichsverordnung gleiche Maßnahmen für das ganze Reich angeordnet werden.

Sozialpolitisches

Zürcher kantonale Enquête über die Löhne in der Textilindustrie.

Einem Beschluß des Kantonsrates Folge gebend, hatte die Regierung des Kantons Zürich im Juli 1918 die Durchführung einer Enquête über die Löhne in der Textilindustrie angeordnet. Die Fragebogen wurden sämtlichen Fabrikanten sowohl, wie auch allen Arbeitern und Arbeiterinnen zugeschickt. Sie waren für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschieden angeordnet, indem von den Arbeitgebern nur die Durchschnitte der einzelnen Arbeiter-Kategorien verlangt wurden. Maßgebend war der Zeitraum von zwei Zahltagen. Die Arbeitgeber haben ihre Formulare vollständig ausgefüllt, während von der Arbeiterschaft ein namhafter Teil der Formulare nicht erhältlich gewesen ist; dabei scheint nicht nur Unverständnis und Gleichgültigkeit gegenüber der Enquête mitgespielt zu haben, sondern auch die Befürchtung, es möchten die Angaben zu Steuerzwecken Verwendung finden.

Die Ergebnisse wurden vom kantonalen Statistischen Amt zusammengestellt und in einem vertraulichen Bericht dem Kantonsrat bekannt gegeben. Eine besondere Kommission des Kantonsrates hat, nach Prüfung dieser Ergebnisse und auf Grund des Berichtes des Regierungsrates, dem Kantonsrat folgende Anträge gestellt:

1. Der Bericht des Regierungsrates wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, durch seine Vermittlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Textilindustrie Lohnvereinbarungen anzustreben, um die schlimmen Verhältnisse zu beheben, wie sie sich durch die Enquête in der Textilindustrie vom Juli 1918 ergeben haben.

3. Der Regierungsrat wird eingeladen, von Zeit zu Zeit in der Textilindustrie Enquêtes über die Lohnverhältnisse zu veranstalten und dem Kantonsrat darüber Bericht einzubringen.

Die Diskussion im Kantonsrat wurde von seiten der Vertreter der Arbeitnehmer reichlich benutzt, während auf der Seite der Arbeitgeber in der Hauptsache nur Kantonsrat J. Meyer-Rusca für die Interessen der Textilindustrie eintrat, deren wirtschaftliche Lage und Verhältnisse ihm aus seiner früheren Laufbahn genau bekannt